

Geschäftsverzeichnisnr. 5934
Entscheid Nr. 159/2014 vom 30. Oktober 2014

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigklärung von Artikel 30 des Dekrets der Wallonischen Region vom 28. November 2013 zur Festlegung verschiedener Maßnahmen im Bereich der Besteuerung von Fahrzeugen, Spielen und Wetten, und Spielautomaten, erhoben vom Berufsverband « Belgian Gaming Association » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und A. Alen, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Moerman, F. Daoût und T. Giet, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 18. Juni 2014 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 20. Juni 2014 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben der Berufsverband « Belgian Gaming Association », die « Golden Palace Waterloo » AG, die « European Amusement » AG und die « Center Jeux Automatiques » AG, alle unterstützt und vertreten durch RA T. Afschrift, in Brüssel zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 30 des Dekrets der Wallonischen Region vom 28. November 2013 zur Festlegung verschiedener Maßnahmen im Bereich der Besteuerung von Fahrzeugen, Spielen und Wetten, und Spielautomaten (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 18. Dezember 2013, zweite Ausgabe).

Am 15. Juli 2014 haben die referierenden Richter J.-P. Moerman und E. De Groot in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Gerichtshof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, die Untersuchung der Rechtssache durch einen Vorverfahrensentscheid zu erledigen.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die klagenden Parteien erheben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 30 des Dekrets der Wallonischen Region vom 28. November 2013 « zur Festlegung verschiedener Maßnahmen im Bereich der Besteuerung von Fahrzeugen, Spielen und Wetten, und Spielautomaten ».

Artikel 30 dieses Dekrets bestimmt:

« In Artikel 80 [des] Gesetzbuches [der der Einkommensteuer gleichgesetzten Steuern], abgeändert durch das Dekret vom 19. Dezember 2012, wird § 1 durch folgende Bestimmung ersetzt:

‘ § 1. Der Betrag der Steuer wird folgendermaßen festgelegt:

Kategorie der Automaten	Betrag der Steuer
A	3.000,00 EUR
B	1.194,80 EUR
C	380,17 EUR
D	271,55 EUR
E	162,93 EUR

Die vorerwähnten Beträge der Steuern werden jährlich ab dem Besteuerungszeitraum 2014 je nach den Schwankungen des Verbraucherpreisindex angepasst. Die operative Generaldirektion Steuerwesen des Öffentlichen Dienstes der Wallonie veröffentlicht jährlich ab dem Jahr 2013 im *Belgischen Staatsblatt* die Beträge der Steuern, die für den am 1. Januar des darauffolgenden Jahres beginnenden Besteuerungszeitraum zu erheben sind und die im gleichen Verhältnis wie die Entwicklung des Verbraucherpreisindex zwischen den Monaten Juni des Veröffentlichungsjahres und des Vorjahres angepasst wurden. ’ ».

B.2. In der Nichtigkeitsklageschrift wird präzisiert, dass die Klage « vorsorglich » erhoben wird, « für den Fall, dass der Gerichtshof der Nichtigkeitsklage stattgeben sollte », die von denselben klagenden Parteien gegen Artikel 13 des Dekrets der Wallonischen Region vom 19. Dezember 2012 « zur Festlegung des allgemeinen Einnahmenhaushaltsplans der Wallonischen Region für das Haushaltsjahr 2013 » erhoben worden ist (Rechtssache Nr. 5674).

Artikel 13 des Dekrets der Wallonischen Region vom 19. Dezember 2012 hat nämlich einen normativen Inhalt, der mit demjenigen von Artikel 30 des angefochtenen Dekrets identisch ist.

B.3. In seiner Entscheidung Nr. 91/2014 vom 12. Juni 2014 hat der Gerichtshof die Klagen gegen Artikel 13 des Dekrets der Wallonischen Region vom 19. Dezember 2012 zurückgewiesen.

B.4. Die klagenden Parteien in der vorliegenden Rechtssache bringen zur Unterstützung ihrer Klageschrift drei Klagegründe vor.

B.5. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und gegen Artikel 16 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 10, 11, 170 und 172 der Verfassung. Die klagenden Parteien führen an, dass der Umstand, dass die Steuer auf die Spielautomaten der

Kategorie A durch die angefochtene Bestimmung fast verdoppelt worden sei, eine übertriebene oder übermäßige und diskriminierende Belastung darstelle, da keinem anderen Wirtschaftssektor eine solche Last auferlegt werde.

In seinem vorerwähnten Entscheid Nr. 91/2014 hat der Gerichtshof einen identischen Klagegrund abgewiesen. Er hat nämlich geurteilt:

« B.6.2. Eine Steuer stellt grundsätzlich eine Einmischung in das Recht auf Achtung des Eigentums dar.

Diese Einmischung ist nur mit diesem Recht vereinbar, wenn sie in einem vernünftigen Verhältnis zum Ziel steht, das heißt, wenn sie das gerechte Gleichgewicht zwischen den Erfordernissen des Allgemeininteresses und denjenigen des Schutzes dieses Rechts nicht beeinträchtigt. Selbst wenn der Steuergesetzgeber über eine breite Ermessensbefugnis verfügt, verstößt eine Steuer also gegen dieses Recht, wenn sie dem Steuerpflichtigen eine übermäßige Last auferlegt oder seine finanzielle Situation grundlegend beeinträchtigt (EuGHMR, 31. Januar 2006, *Dukmedjian* gegen Frankreich, §§ 52-54; EuGHMR, Entscheidung, 15. Dezember 2009, *Tardieu de Maleissye u.a.* gegen Frankreich).

B.6.3. Die Steuer auf die Spielautomaten der Kategorie A stellt eine Einmischung in das Recht auf Achtung des Eigentums der Personen dar, die diese Steuer schulden.

B.6.4. Aus den Vorarbeiten zu der angefochtenen Bestimmung geht hervor, dass der Dekretgeber zusätzlich zu seinem Haushaltsziel bei der Ausübung seiner steuerlichen Zuständigkeit ebenfalls einerseits die Höhe der wallonischen Steuer auf die Spielautomaten der Kategorie A an die Höhe der ähnlichen Steuern in den beiden anderen Regionen heranzuführen und andererseits vom Aufstellen neuer Spielautomaten der Kategorie A abschrecken wollte im Bemühen um den Schutz der Spieler (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2012-2013, 4-IV a, Nr. 3; 4-IV bcd, Nr. 5, SS. 19-20).

B.7.1. Die klagenden Parteien sind der Auffassung, dass die Autonomie der Teilentitäten dagegen spreche, dass der Dekretgeber sich auf das Ziel berufen könnte, den Betrag der durch ihn eingeführten Steuer an denjenigen der ähnlichen Steuern heranzuführen, die in den anderen Regionen des Föderalstaates bestünden.

Selbst wenn die Autonomie der Teilentitäten es verhindert, dass der Gerichtshof einen sachdienlichen Vergleich hinsichtlich des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung zwischen den Adressaten der Rechtsvorschriften, die durch unterschiedliche Teilentitäten angenommen werden, vornimmt, verbietet sie es einem Dekretgeber nicht, es sich zum Ziel zu setzen, den Inhalt der durch ihn in der Ausübung seiner Zuständigkeiten angenommenen Rechtsvorschriften an den Inhalt derjenigen, die in anderen Entitäten gelten, heranzuführen. Ein solches Ziel ist legitim und kann wie im vorliegenden Fall unter anderem die Erhöhung einer Steuer rechtfertigen, wenn der Dekretgeber feststellt, dass die Steuerunterschiede Gefahr laufen, negative oder unerwünschte Folgen für das Gleichgewicht eines Sektors zu haben.

B.7.2. Wie der Dekretgeber während der Vorarbeiten bemerkt hat, beträgt diese Erhöhung ‘ für den Sektor 100 Euro pro Monat ’, also ‘ wenn man davon ausgeht, dass eine Gaststätte an 22 Tagen im Monat geöffnet ist, sind dies [...] durchschnittlich 4,5 Euro pro Tag ’, oder ‘ wenn man die Überlegung weiterführt, sind dies 50 Cent pro Stunde der Betriebsöffnung ’, so dass er vernünftigerweise aus diesen Zahlen schlussfolgern konnte, ‘ dass die Auswirkungen dieser Entscheidung doch relativ begrenzt sind ’ (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2012-2013, 4-IV a, Nr. 3; 4-IV bcd, Nr. 5, S. 20). Im Übrigen kann die Steuer auf die Spielautomaten von der Gesellschaftssteuer abgezogen werden, was noch dazu beiträgt, deren Auswirkungen auf die Finanzlage der Steuerpflichtigen zu verringern.

Daraus ergibt sich, dass angesichts der Zielsetzung des Dekretgebers die bemängelte Erhöhung des Betrags der Steuer nicht unverhältnismäßig ist gegenüber der Belastbarkeit der Steuerpflichtigen und dass sie für diese keine übermäßige Belastung darstellt ».

Der erste Klagegrund ist aus denselben Gründen unbegründet.

B.6. Der zweite Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 170 und 172 der Verfassung. Die klagenden Parteien sind der Auffassung, dass der Dekretgeber dadurch, dass er nur den Betrag der Steuer auf die Spielautomaten der Kategorie A erhöht habe, einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen den Eigentümern von Geräten der Kategorie A und den Eigentümern von Geräten, die zu den anderen Kategorien gehörten, die keine vergleichbare Erhöhung der Steuer erleiden müssten, eingeführt habe.

In seinem vorerwähnten Entscheid Nr. 91/2014 hat der Gerichtshof einen identischen Klagegrund abgewiesen. Er hat nämlich geurteilt:

«B.9.1. Durch die Festlegung unterschiedlicher Beträge je nach den Kategorien von betroffenen Geräten berücksichtigt der Dekretgeber Artikel 79 § 2 des Gesetzbuches der den Einkommensteuern gleichgesetzten Steuern, der bestimmt, dass für die Einstufung eines bestimmten Geräts dessen Wirtschaftlichkeit, die Art des angebotenen Spiels und die Vielfältigkeit des Einsatzes berücksichtigt werden.

B.9.2. Aus den Vorausberechnungen des Ertrags der Steuer auf die Spielautomaten (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2012-2013, 4-IV a, Nr. 1, Anlage 3, S. 13) und den Erläuterungen der Wallonischen Regierung geht hervor, dass die Geräte der Kategorie A auf dem Gebiet der Region am zahlreichsten sind und dass es ebenfalls diejenigen sind, deren Rentabilität im Laufe der letzten Jahre am stärksten gestiegen ist. Daher ist es hinsichtlich des Haushaltsziels des Dekretgebers sachdienlich, die Steuer auf diese Kategorie von Geräten zu erhöhen, um der Region zusätzliche Mittel zu verschaffen, ohne notwendigerweise den Betrag der Steuer auf die Geräte der anderen Kategorien zu erhöhen.

B.9.3. Im Übrigen kann der Steuergesetzgeber ebenfalls durch die Erhöhung der Steuer auf eine bestimmte Kategorie von Geräten versuchen, präziser die mit Glücksspielen verbundenen Gefahren zu bekämpfen und die Spieler gegen eine Art von Geräten zu schützen, die spezifische Merkmale in Bezug auf die Risiken der Abhängigkeit aufweisen. Hinsichtlich dieser Zielsetzung entbehrt der im Klagegrund angefochtene Behandlungsunterschied nicht einer vernünftigen Rechtfertigung ».

Der zweite Klagegrund ist aus denselben Gründen unbegründet.

B.7. Der dritte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 170 und 172 der Verfassung. Die klagenden Parteien bemängeln, dass der Dekretgeber durch die Festlegung unterschiedlicher Beträge je nach den Kategorien von Spielautomaten indirekt diese Kategorien definiert habe, ohne die betroffenen Berufsverbände befragt zu haben. Sie führen an, dass die Wallonische Regierung aufgrund von Artikel 79 § 3 des Gesetzbuches der den Einkommensteuern gleichgesetzten Steuern verpflichtet sei, die betroffenen Berufsverbände zu befragen, wenn sie die Kategorie, in die eine Art von Geräten einzuordnen sei, festlege oder

ändere. Daraus schlussfolgern sie, dass es eine Diskriminierung darstelle, wenn der Dekretgeber die Steuer erhöhen könne, ohne die betroffenen Berufsverbände zu befragen.

In seinem vorerwähnten Entscheid Nr. 91/2014 hat der Gerichtshof einen identischen Klagegrund abgewiesen. Er hat nämlich geurteilt:

« B.11.1. Artikel 13 des Dekrets vom 19. Dezember 2012 hat nicht die Tragweite, die ihm die klagenden Parteien verleihen. Er ersetzt Artikel 80 § 1 des Gesetzbuches der den Einkommensteuern gleichgesetzten Steuern für die Wallonische Region, indem er den Betrag der Steuer auf die Spielautomaten der Kategorie A ändert. Er hat weder zum Gegenstand, noch zur Folge, direkt oder indirekt die Einstufung der verschiedenen Geräte in die vor seiner Annahme bestehenden Kategorien zu ändern.

B.11.2. Im Übrigen sind die Entscheidung, die Einstufung eines Typs von Spielautomaten, der die Befragung der betroffenen Berufsverbände vorausgehen muss, festzustellen oder zu ändern, und die Entscheidung, die Steuer auf eine Kategorie von Geräten zu erhöhen, keine vergleichbaren Entscheidungen hinsichtlich der Notwendigkeit, eine Stellungnahme der Vertreter des betroffenen Sektors einzuholen. Das Fehlen einer Verpflichtung zur Befragung der betroffenen Berufsverbände vor der Erhöhung der Steuer steht also nicht im Widerspruch zu den im Klagegrund angeführten Bestimmungen ».

Der dritte Klagegrund ist aus denselben Gründen unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 30. Oktober 2014.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschaut

J. Spreutels